

Abbildung die Stichprobenbeschreibung der Teilstudie II: Jugendsotha

<i>Stichprobe</i>	<p>Jugendstrafgefangene der Jugendanstalt Neustrelitz für die gem. § 14 des JStVollzG M-V eine Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt war bzw. ist N = 60 (90)</p>		
<i>Gruppen</i>	<p>Untersuchungsgruppe n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.)</p> <p>geeignet für eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt und diese Behandlung abgeschlossen</p>	<p>Vergleichsgruppe n = 30 (aus dem Jahrgang 2005)¹</p> <p>geeignet für eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung (nach heutigen Bemessungskriterien), aber mangels einer Sotha nicht behandelt</p>	<p>Vergleichsgruppe n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.)</p> <p>geeignet für eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt aber diese Behandlung nicht erfolgreich abgeschlossen</p>

¹ Da die Anzahl der Gefangenen aus dem Jahre 2005, welche Prüfung durch die JA für eine Behandlung in der Sotha in Betracht gekommen wären lediglich 8 betrug, wurde die Stichprobe nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Sotha in der JA zunächst auf 2004 und falls dies nicht ausreicht auch auf 2006 erweitert.

T 1 Aktenanalyse der GPA	ab 2010 bei Aufnahme in die Sotha	ab Dezember 2008 – Februar 2009	ab Dezember 2008 – fortlaufend bis zum Ende einer Stärke von N=30
T 2 Aktenanalyse der GPA	Bei Beendigung der Sotha: ab Dezember 2010- fortlaufend bis zum Ende einer Stärke von N=30	Abbrecher	
T 3 BZR-Abfrage	(2 Jahre nach Entlassung) ab 2012	(2 Jahre nach Entlassung) April 2009	(2 Jahre nach Entlassung) ab 2012
Aufnahmephase: 3-4 Monate Deliktunspezifischer Teil: 3-4 Monate Deliktsspezifischer Teil/Therapie: mind. 18 Monate Entlassungsvorbereitungsphase: unbestimmt ca. (3 Monate) Gesamtdauer: ca. 27 Monate d.h. erste Ergebnisse: ab Dezember 2010 !!!			